

Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BMJ - I 7 (Persönlichkeitsrechte,
Gerichtsgebühren, zivilrechtliche Nebengesetze
und Rechnungslegung)

Alexandra Pinter
Sachbearbeiterin

alexandra.pinter@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302141
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.z@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.627.294

Entwurf eines Bundesgesetzes über eine Fachstelle zur Wahrnehmung der Interessen von Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie von Menschen mit Behinderungen in der Normung (Normungsbeteiligungsgesetz 2022 – NoBG 2022)

Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz

Zur GZ: 2022-0.587.585

Das Bundesministerium für Justiz nimmt zu dem im Betreff genannten Gesetzesvorhaben wie folgt Stellung:

Zu § 5 Abs. 2:

Da dem/der Leiter/in der Fachstelle vermutlich nicht nur die Vertretung (im Außenverhältnis), sondern auch die Geschäftsführung (im Innenverhältnis) zukommen soll, könnte die Regelung wie folgt formuliert werden:

(2) Die Geschäftsführung und die Vertretung der Fachstelle in allen Angelegenheiten obliegt ihrer/ihrer Leiter/in. Sie/er ist dabei verpflichtet, die Grundsätze und Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers anzuwenden.

Zu § 5 Abs. 4:

Die Regelung über die Eintragung der Fachstelle im Firmenbuch könnte noch deutlicher zum Ausdruck bringen, was konkret einzutragen ist. Das gilt insbesondere für den Namen bzw. die Firma (vgl. § 3 Abs. 1 Z 2 FBG) und den Zweck bzw. Geschäftszweig (vgl. § 3 Abs. 1 Z 5 FBG) der Fachstelle. Dass auch Name und Geburtsdatum des/der Leiterin der Fachstelle einzutragen sind, ergibt sich hingegen – da es sich um die vertretungsbefugte Person handelt – schon aus § 3 Abs. 1 Z 8 FBG und bedarf daher keiner gesonderten Regelung.

Die Bestimmung könnte daher wie folgt formuliert werden:

(4) Die Fachstelle ist von ihrer/ihrem Leiter/in unverzüglich mit Stichtag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes mit dem Namen (der Firma) „Bundesanstalt Fachstelle Normungsbeteiligung“ und dem Zweck (Geschäftszweig) „Wahrnehmung der Interessen von Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie von Menschen mit Behinderungen in der Normung“ beim Handelsgericht Wien zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden. § 3 des Firmenbuchgesetzes BGBl. Nr. 10/1991 in der geltenden Fassung ist anzuwenden.

Diese Stellungnahme wird gleichzeitig an das Präsidium des Nationalrats übermittelt.

5. September 2022

Für die Bundesministerin:

Dr. Dietmar Dokalik

Elektronisch gefertigt